

Dokumente

Deutscher Bundesjugendring/Deutsche Sportjugend/Grüne Jugend/Junge Europäische Föderalisten/Junge Liberale/Junge Union/Jusos in der SPD: Jugendorganisationen stehen an der Seite der Ukraine!

Eine Erklärung der genannten Jugendorganisationen vom 27.2.2022 hat den folgenden Wortlaut:

Am 24. Februar 2022 haben russische Truppen einen großflächigen Angriff auf die Ukraine begonnen. Wir sind fassungslos über diesen Akt der Aggression und die Auswirkungen, die er auf die ukrainische Jugend und die Bevölkerung hat – auf ihre Sicherheit, ihre Hoffnungen, ihr Leben.

Die russische Regierung hat mit dem Angriffskrieg in eklatanter Weise das Völkerrecht gebrochen. Russland hat zudem alle – von ihm selbst unterzeichneten – bi- und multilateralen Verträge verletzt, die die territoriale Integrität der Ukraine garantierten. Wir verurteilen die zynischen Gründe, die Präsident Putin für den Angriff auf das Land anführt, um diesen damit zu legitimieren.

Gemeinsam fordern wir die russische Regierung auf, sofort alle Angriffe einzustellen, sich aus der Ukraine zurückzuziehen und deren territoriale Integrität zu achten. Russland muss jegliche Aggressionen einstellen und an den Verhandlungstisch zurückkehren.

Der Angriff auf die Ukraine ist nicht nur ein kriegerischer Akt. Er ist auch ein Angriff auf demokratische, freiheitliche und offene Gesellschaften. Er ist ein Angriff auf die Grundwerte Europas. Er ist ein Angriff auf die Arbeit internationaler Institutionen und selbstbestimmter Organisationen.

Seit Jahren setzen wir Jugendorganisationen uns gegen die Beschränkung von zivilgesellschaftlichen Räumen und gegen die Aushöhlung der Demokratie in Europa ein. Gemeinsam mit unseren internationalen Partnern setzen wir uns für Frieden, für den Gedanken der Aussöhnung, für den respektvollen Umgang miteinander und für die friedliche Lösung von Konflikten ein. All diese Ideale werden durch die russische Aggression gegenüber der Ukraine mit Füßen getreten.

Zwischen den Jugendstrukturen in Deutschland

und der Ukraine bestehen vielfältige, europäisch eingebundene, nationale, regionale, lokale und persönliche Bindungen. Gemeinsam sind wir im Europäischen Jugendforum aktiv und suchen nach Lösungen zur Bekämpfung der globalen Herausforderungen wie Klimawandel, Armut, Gesundheit und sozialer Ungleichheit.

In der aktuellen Situation übernehmen wir partei- und verbandsübergreifend Verantwortung, um unsere Kooperation mit unseren Partnern in der Ukraine gerade jetzt fortzusetzen und zu intensivieren. Wir zeigen aktive Solidarität. Wir setzen uns mit voller Kraft dafür ein, dass die Menschen in der Ukraine nicht sich selbst überlassen werden.

Das Gleiche gilt für unser Engagement in anderen Ländern der Region. Auch in Belarus und Russland kämpfen junge Menschen trotz staatlicher Repressionen für Meinungsfreiheit und Demokratie. Wir verurteilen das repressive Vorgehen des Kremls gegen die vor allem jungen Protestierenden in Russland, die sich gegen das kriegerische Vorgehen Putins richten.

In den letzten Jahren haben hunderttausende junge Menschen aus diesen Ländern ihre Heimat verlassen, weil sie keine Perspektive mehr sahen oder zur Flucht gezwungen wurden. Viele davon sind in unseren Jugendstrukturen aktiv. Ihnen und ihren Familien gilt unsere Solidarität.

Gemeinsam rufen wir die Bundesregierung und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, sich mit ihren Verbündeten weiterhin für den Stopp des russischen Angriffskriegs und den Respekt Russlands gegenüber der Integrität der europäischen Grenzen einzusetzen und umgehend wirksame Sanktionen für Russland zu beschließen. Zusätzlich muss die unbürokratische und schnelle Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine gewährleistet werden. [...]

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Staatliche Verantwortungsübernahme bei der Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch. Bilanz und Ausblick

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs veröffentlichte im Februar ein Dokument, das er zuvor den Fraktionsvorsitzenden der im Bundestag vertretenen Parteien, dem Bundeskanzleramt, den zustän-

digen Ressorts der Bundesregierung sowie den zuständigen Bundestagsausschüssen zugeleitet hatte. In dem Dokument heißt es:

Seit den Veröffentlichungen der Missbrauchsgutachten insbesondere in den Erzbistümern Köln sowie München und Freising ist die Diskussion über die Verstärkung staatlicher Verantwortungsbearbeitung bei der Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs insbesondere im kirchlichen Kontext voll entbrannt. Unterschiedlichste Forderungen stehen im Raum. Einige fordern die Einsetzung einer staatlichen „Wahrheitskommission“, andere, dass die Staatsanwaltschaften endlich keinen Halt mehr vor den Pforten und den Geheimarchiven der Bistümer machen. Viele fordern ein verstärktes „Eingreifen“ des Staates. Immer wieder wird völlig zurecht formuliert, dass den Kirchen die Aufarbeitung der massenhaft in ihren Zuständigkeitsbereichen begangenen Taten sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nicht allein überlassen bleiben darf. Kirchen könnten Vertuschung, Leugnung und ihr eigenes Versagen nicht selbst aufarbeiten.

Da „der Staat“ bei der strafrechtlichen Verfolgung der noch nicht verjährten Sexualstraftaten im kirchlichen Kontext uneingeschränkt in der Pflicht steht – und die Kirchen kein verfassungsrechtlich verankertes „Sonderprivileg“ im Vergleich zu anderen Institutionen haben (eine häufig geäußerte Fehlvorstellung) – ist es wichtig, die aktuelle Rechtslage im Umgang mit noch nicht verjährtem sexuellen Missbrauch im kirchlichen Kontext (als einen Teil staatlicher Aufarbeitung) genauer zu betrachten.

Zugleich werden mit diesem Positionspapier die bisherigen staatlichen Aktivitäten bei der Aufarbeitung bereits verjährten sexuellen Missbrauchs aufgezeigt, wie auch die sich aktuell eröffnenden Perspektiven für einen künftig viel stärkeren staatlichen Beitrag bei der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch nicht nur im kirchlichem Bereich, sondern in sämtlichen institutionellen Kontexten, wie zum Beispiel dem organisierten Sport, den Schulen oder auch der Kinder- und Jugendhilfe. Für die ebenso dringende Frage nach Strukturen und Konzepten für die Aufarbeitung familiärer sexueller Gewalt und die insoweit bestehende Verantwortung des Staates – zu der bereits intensive Fachdiskussionen stattfinden und mit der sich die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs bereits befasst – wird

in diesem Positionspapier noch kein Vorschlag unterbreitet, aber darauf hingewiesen, dass auch hier dringender Handlungsbedarf besteht.

Die Verpflichtung des Staates zu einer stärkeren Verantwortungsübernahme bei der Aufarbeitung institutioneller und familiärer Gewaltkonstellationen gegen Minderjährige ergibt sich maßgeblich daraus, dass das staatliche Wächteramt zum Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher oft nicht ausgeübt wurde, weshalb die gesetzlich vorgesehene Abwendung von Kindeswohlgefährdungen, die Bereitstellung und Gewährung von Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen, aber zum Beispiel auch polizeiliche Ermittlungen und somit auch strafrechtliche Aufarbeitung oft nicht stattgefunden haben. [...]

Wie ist die aktuelle Rechtslage bei nicht verjährtem sexuellen Kindesmissbrauch?

Das Legalitätsprinzip gilt uneingeschränkt – auch für sexuellen Kindesmissbrauch in kirchlichen Kontexten. Kurz zusammengefasst: Sobald Polizei oder Staatsanwaltschaft Kenntnis von einer möglichen Straftat des sexuellen Missbrauchs erhalten, müssen nach dem „Legalitätsprinzip“ strafrechtliche Ermittlungen starten. Eine Anzeigepflicht für Fälle sexuellen Missbrauchs kennt das deutsche Strafrecht jedoch nicht. Die katholische Kirche in Deutschland hat sich aber seit 2010 verbindlich und seit 2020 im Rahmen einer kirchenrechtlichen Ordnung normativ verpflichtet, grundsätzlich jede Missbrauchstat zur Anzeige zu bringen. Es ist Aufgabe der Länder sicherzustellen, dass die Ermittlungsbehörden jedem Verdacht und jeder Anzeige auch tatsächlich in der gebotenen Weise nachgehen können. Insoweit sind die Innen- und Justizministerien der Länder gefragt und in der Pflicht, jeweils für eine ausreichende Personalausstattung zu sorgen.

Sehr häufig liegen bekanntgewordene Taten sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche jedoch bereits viele Jahre zurück. Kommt die Staatsanwaltschaft in einem solchen Fall zu dem Ergebnis, dass eine Straftat bereits verjährt ist, darf sie nicht weiter ermitteln. Sie schließt die Akten. Unabhängig davon gibt es auch ein „kirchliches“ Straf- und Disziplinarrecht mit zusätzlichen Sanktionsmöglichkeiten, das aber das „weltliche“ Recht nicht aushebelt oder ausschließt.

Wie sieht das bisherige staatliche Engagement bei verjährtem sexuellen Kindesmissbrauch aus?

[...] Nach Bekanntwerden der Missbrauchsskandale an katholischen Schulen und Internaten und zum Beispiel der reformpädagogischen Odenwaldschule wurde von der Bundesregierung im Jahr 2010 der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ eingesetzt. In seinem Abschlussbericht hat dieser Runde Tisch Ende 2011 leider keine Empfehlung für die umfassende Aufarbeitung verjährten sexuellen Kindesmissbrauchs formuliert.

Nach einem öffentlichen Hearing des Unabhängigen Beaufragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) im Frühjahr 2013 zu unabhängiger Aufarbeitung verjährten sexuellen Kindesmissbrauchs auf Bundesebene konnte im Sommer 2015 ein unterstützender Beschluss des Deutschen Bundestages zu der von USBKM damals beabsichtigten Einrichtung einer Unabhängigen Aufarbeitungskommission erreicht werden. Leider war für die bereits damals geforderte gesetzliche Verankerung dieser Aufarbeitungskommission keine Unterstützung in der großen Koalition zu erreichen.

Im Januar 2016 wurde vom USBKM die aktuell bis Ende 2023 befristet ehrenamtlich arbeitende und durch ein Büro unterstützte „Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ (Aufarbeitungskommission) beim USBKM-Amt eingerichtet, eine Vorsitzende und sechs weitere Mitglieder durch USBKM – ohne normative Grundlage – berufen. Ein explizit durch den Deutschen Bundestag begrüßter und durch USBKM beauftragter Schwerpunkt der Arbeit der Aufarbeitungskommission ist die Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch im familiären Kontext und der DDR. Inzwischen hat die Aufarbeitungskommission eine wertvolle Arbeit geleistet, ca. 2.000 Betroffene aus unterschiedlichsten Tatkontexten mündlich oder schriftlich angehört, wichtige öffentliche Hearings zu sexueller Gewalt in Familien, der DDR, Kirchen und im Sport und eine Reihe von Fachtagungen durchgeführt.

Welche nächsten Schritte sind jetzt erforderlich?

[...] In mehr als der Hälfte der insgesamt 27 Diözesen wurden zwischenzeitlich unabhängige

Aufarbeitungskommissionen eingerichtet, die ihre Arbeit mit einer Vielzahl herausgehobener Persönlichkeiten aus unterschiedlichen wissenschaftlichen und fachpraktischen Disziplinen, Betroffenen und Vertretungen der Bistümer schon aufgenommen haben. In den übrigen Bistümern befinden sich diese Kommissionen nach den Standards der „Gemeinsamen Erklärung“ noch im Aufbau. Teilweise ist die Verzögerung dadurch bedingt, dass die Landesregierungen noch keine externen Expert/innen benannt haben oder die Betroffenenbeiräte oder vergleichbare Strukturen noch im Aufbau sind. Diese unabhängigen diözesanen Aufarbeitungskommissionen veröffentlichen nach den Regeln der „Gemeinsamen Erklärung“ jährlich Berichte und leiten diese dem USBKM-Amt zu. Zudem werden jährliche Austauschtreffen der Vorsitzenden stattfinden, an denen auch [der] USBKM teilnimmt, sie finden bereits in der aktuellen Aufbauphase statt. Darüber hinaus ist alle drei Jahre eine Fachkonferenz mit weiteren Beteiligten vorgesehen, die einer Zwischenevaluation und Vorbereitung nächster notwendiger Schritte dienen soll. Weitergehende Kontroll- oder Monitoringmechanismen sind mit der „Gemeinsamen Erklärung“ jedoch (noch) ebenso wenig angelegt wie konkrete und zu einer kontinuierlichen Begleitung ausgestattete und berechnete (staatliche) Strukturen. Hervorzuheben ist, dass Bistümer, Ordensgemeinschaften oder künftig bald auch evangelische Landeskirchen und möglichst viele andere institutionelle Strukturen durch die Aufarbeitung nach den verbindlichen Standards und Kriterien der „Gemeinsamen Erklärungen“ keinesfalls aus der Verantwortung entlassen werden. Mit Einrichtung der unabhängigen Aufarbeitungskommissionen nach den „Gemeinsamen Erklärungen“ verlieren die Institutionen aber die Steuerungshoheit über das insoweit bei ihnen stattfindende Aufarbeitungsgeschehen. [...]

Um unabhängige Aufarbeitung bundesweit in allen institutionellen Kontexten sicherstellen zu können, Transparenz sowie umfassende Anerkennung für und Beteiligung von Betroffenen zu ermöglichen und eine konsequente persönliche und moralische Verantwortungsübernahme der Institutionen und ihrer Vertretungen zu erreichen, sollten von der Bundespolitik jetzt dringend die nächsten Schritte unternommen werden – Schritte, die auch von Betroffenen schon seit Jahren gefordert werden.

Die 2020 und 2021 mit der Deutschen Bischofskonferenz und der Deutschen Ordensobernkonzern vereinbarten „Gemeinsamen Erklärungen“ waren und sind ein erster wichtiger Schritt, die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in Institutionen aus der Alleinverantwortung der jeweiligen Institutionen zu lösen und konkrete Standards und Kriterien vorzugeben, an denen sich unabhängige Aufarbeitung in regionalen Strukturen orientieren muss. Der aktuell breite gesellschaftspolitische Konsens, dass „der Staat“ sich stärker auch bei der Aufarbeitung verjährten sexuellen Missbrauchs in kirchlichen und anderen institutionellen Kontexten engagieren möge, sollte von der aktuellen Regierungsmehrheit jetzt konsequent genutzt werden. Die nächsten Schritte zur Sicherstellung unabhängiger Aufarbeitung verjährten sexuellen Missbrauchs in kirchlichen, aber auch anderen institutionellen Kontexten, wie zum Beispiel dem organisierten Sport, den Schulen, oder der Kinder- und Jugendhilfe sollten auf dem bereits in den letzten Jahren geschaffenen Fundament aufbauen. Der aktuelle Koalitionsvertrag der Ampel-Parteien erscheint hier sehr unterstützend, da entschieden wurde, dass die bisherige Aufarbeitungskommission beim UBSKM-Amt weitergeführt sowie die Aufarbeitung struktureller sexualisierter Gewalt in gesellschaftlichen Gruppen, auch über den kirchlichen Bereich hinaus, begleitet, aktiv gefördert und, wenn erforderlich, hierfür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll. Die Bundespolitik, konkret die aktuelle Regierungsmehrheit, sollte jetzt vorsehen, die beim UBSKM-Amt seit 2016 bestehende Aufarbeitungskommission im Rahmen des anstehenden UBSKM-Gesetzgebungsverfahrens zügig auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, ihr konkrete Aufgaben, Rechte und Pflichten übertragen, ihre Unabhängigkeit gesetzlich festlegen und Institutionen nach Möglichkeit gesetzlich zur Zusammenarbeit verpflichten.

Zusätzlich zu ihren bisherigen Aufgaben, die uneingeschränkt weiterzuführen wären, sollte der Aufarbeitungskommission beim UBSKM-Amt über ein gesetzliches Fundament ein klares Mandat erteilt werden, damit dieses staatliche Gremium in die Lage versetzt wird, bundesweit insti-

tionelle Aufarbeitungsprozesse zu begleiten, zu beraten sowie die Einhaltung konkreter Standards bei der regionalen Aufarbeitung und der vor Ort, insbesondere hinsichtlich Unabhängigkeit, Transparenz und Betroffenenbeteiligung, zu überwachen.

Der Aufarbeitungskommission beim UBSKM-Amt sollte zudem – auch durch Möglichkeiten des Einsatzes dezentraler haupt- oder nebenamtlicher in ihrem Auftrag agierender Strukturen, die zu konkreten Aufarbeitungsprozessen berichten können – die Funktion einer *zentralen staatlichen Kontroll- und Monitoringstelle* übertragen werden.

Zu empfehlen ist zudem, der Aufarbeitungskommission zu ermöglichen, künftig die Funktion einer *Beschwerde- und Clearingsinstanz* wahrnehmen zu können. Insoweit müssten der Aufarbeitungskommission konkrete gesetzliche Befugnisse zu Akteneinsicht und zum Beispiel für Zeugenladungen eingeräumt und auch dafür die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen bereitgestellt werden. [...]

Jetzt handeln!

[...] Jetzt ist der richtige Zeitpunkt für die politische Weichenstellung und Ausgestaltung künftig gestärkter unabhängiger Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch in Deutschland. Von der Regierungsmehrheit im Deutschen Bundestag sollte dazu schnell ein breiter politischer Diskurs in Gang gesetzt und es sollten so schnell wie möglich Berichterstatter/innen benannt werden, um für diese gesellschaftspolitisch und ressortübergreifend höchst relevanten Fragen konkrete Ansprechpersonen im Bundestag zu haben.

Gemeinsam sollten Bundestag und Bundesregierung mit den zu beteiligenden Strukturen einen ersten Referentenentwurf noch in der ersten Hälfte des Jahres 2022 erarbeiten und öffentlich zur Diskussion stellen. Spätestens im Jahr 2023 sollte die in diesem Positionspapier beschriebene Perspektive für eine mit starken Rechten ausgestattete – aktuell bis Ende 2023 befristet beauftragte – Aufarbeitungskommission gesetzlich normiert sein.